

Schnelle Genehmigung für schnelle Netze nach dem Gigabit Infrastructure Act

BEITRAG. Verfahrensbeschleunigung ist eine der zentralen Forderungen von Wirtschaft und Industrie in der EU und in Österreich. Mit dem Gigabit Infrastructure Act (GIA)¹⁾ sollen rasche Genehmigungsverfahren für den Ausbau von schnellen elektronischen Kommunikationsnetzen ermöglicht werden. Besonders bedeutsam ist die vorgesehene Genehmigungsfiktion bei nicht rechtzeitiger Entscheidung der zuständigen Behörde. **ecolex 2025/372**



Mag. **Christian Holzer** ist Counsel der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

Mag. **Simon Ferk** ist Associate der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Einleitung

Die Digitalziele der EU sehen vor, dass bis zum Jahr 2030 allen europäischen Haushalten eine Gigabit-Netzanbindung zur Verfügung stehen soll.²⁾ Zur Zielerreichung sind Maßnahmen erforderlich, um den Aufbau von Fest- und Drahtlosnetzen mit sehr hoher Kapazität (Very High Capacity Networks; VHC-Netze)³⁾ unionsweit zu beschleunigen und zu vereinfachen, ua durch die Einrichtung einfacherer und schlanker Genehmigungsverfahren.⁴⁾ Während mit der bisherigen Kostensenkungs-RL⁵⁾ nach Einschätzung der EK zwar Fortschritte beim Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen erzielt werden konnten, ist der Netzausbau durch langwierige Genehmigungsverfahren erheblich verlangsamt.⁶⁾

Dem will der Unionsgesetzgeber mit dem GIA entgegenwirken, der am 11. 5. 2024 in Kraft getreten ist und die bisherige Kostensenkungs-RL ersetzt. Art 7–9 GIA enthalten Bestimmungen über Genehmigungsverfahren für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen. Diese Bestimmungen sind großteils ab 12. 11. 2025 anzuwenden und sollen die nach den Rechtsordnungen der MS für VHC-Netze allenfalls erforderlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren beschleunigen. Aufgrund ihrer grds unmittelbaren Wirkung⁷⁾ treten sie zu den jeweiligen nationalen Vorschriften hinzu, wodurch potenziell zahlreiche Verfahren nach verschiedenen Materiengesetzen auf Bundes- und Landesebene betroffen sein können.

Tw eröffnen die Regelungen des GIA Spielräume,⁸⁾ tw erfordern sie nationale Durchführungsvorschriften. Dies birgt grds die Gefahr eines weiteren „Wirrwarra“ an nationalen Sondervorschriften. Im Hinblick auf das Kohärenzgebot des Art 7 Abs 1 GIA ist ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern angezeigt. Mit Ausnahme des Sbg Landesgesetzgebers⁹⁾ sind jedoch bislang keine Gesetzesinitiativen in Sicht.

B. Anwendungsbereich der Genehmigungsregelungen des GIA

1. Genehmigungen zum Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen

Art 7–9 GIA knüpfen an den Begriff *Genehmigung* iSd Art 2 Z 10 GIA an: Das ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Ent-

scheidung oder eine Reihe gleichzeitig oder nacheinander ergehender Entscheidungen einer oder mehrerer zuständiger Behörden, die gem nationalem Recht erforderlich ist, damit ein Unternehmen Bauarbeiten durchführen kann, die für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen erforderlich sind (ErwGr 42 GIA nennt zB Bau-, Umwelt- und städtebauliche Genehmigungen).

Bauarbeiten sind jedes Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das als solches ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und eine oder mehrere Komponenten einer physischen Infrastruktur (zB Masten, Leitungsrohre, Verteilerkästen, aber auch U-Bahn-Stationen und Bahnhöfe)¹⁰⁾ umfasst.¹¹⁾

VHC-Netze sind elektronische Kommunikationsnetze, die (i) komplett aus Glasfaserkomponenten bestehen (zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung) oder (ii) zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten können.¹²⁾

Ausgehend davon können die Genehmigungsregeln der Art 7–9 GIA in einer Vielzahl von Verfahren unmittelbar anzuwenden sein: In Österreich sind für die Errichtung von Komponenten eines VHC-Netzes mitunter mehrere Bewilligungsver-

¹⁾ VO (EU) 2024/1309, ABI L 2024/1309, 1.

²⁾ Art 4 Abs 2 lit a Beschluss (EU) 2022/2481, ABI L 2022/323, 4.

³⁾ Zu dieser Begriffsbestimmung s unten Pkt B.1.

⁴⁾ ErwGr 3 GIA.

⁵⁾ RL 2014/61/EU, ABI L 2014/155, 1.

⁶⁾ Europäische Kommission, Vorschlag für den GIA, COM (2023) 94 FINAL, 7.

⁷⁾ Art 288 Abs 2 AEUV.

⁸⁾ Vgl *Steinmaurer* in *Steinmaurer* (Hrsg), TKG 2021 (2025) § 1 Rz 12, nach dem sich der GIA an vielen Stellen eher wie eine RL liest und sehr vieles offen lässt; s auch *Benczek*, Die Bedeutung der EU-Gigabit-Infrastruktur-Verordnung (GIA) für die Erreichung der Gigabit-Ziele bis 2023: bedingt geeignet oder zu spät? NuR 2024, 87 (89).

⁹⁾ LGBI 2025/53; s unten Pkt C.2.

¹⁰⁾ Zu diesem Begriff s Art 2 Z 4 GIA.

¹¹⁾ Art 2 Z 5 GIA.

¹²⁾ Art 2 Satz 1 GIA iVm Art 2 Z 2 RL (EU) 2018/1972 („EECC“), ABI L 2018/321, 36; § 4 Z 2 TKG 2021 BGBl I 2021/190.

fahren nach verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen bei unterschiedlichen Behörden durchzuführen.¹³⁾ Für die Errichtung eines Mobilfunkmasts oder die Verlegung eines Leitungsrohrs können zB Baubewilligungen,¹⁴⁾ naturschutzrechtliche Bewilligungen¹⁵⁾ und Rodungsbewilligungen¹⁶⁾ erforderlich sein. Je nach Größe und Lage der Anlage sowie Art der Bautätigkeit sind Bewilligungen nach weiteren Gesetzen denkbar (zB Bewilligung gem § 5 DMSG,¹⁷⁾ Ausnahmegewilligung für Luftfahrt-Hindernisse gem § 92 LFG,¹⁸⁾ straßenpolizeiliche Bewilligung für Arbeiten auf oder neben einer Straße gem § 90 StVO).¹⁹⁾

2. Ausnahmen von Genehmigungsverfahren

Art 9 Abs 1 GIA legt fest, welche Bauarbeiten iZm VHC-Netzen keiner Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht eine Genehmigung nach anderen Rechtsakten der Union²⁰⁾ erforderlich ist. Dazu zählen (i) in ihrem Umfang begrenzte Reparatur- und Wartungsarbeiten, (ii) begrenzte technische Aktualisierungen oder Installationen mit begrenzter Wirkung und (iii) kleinere Bauarbeiten mit begrenztem Umfang.

Diese Tätigkeiten dürfen somit nach nationalem Recht grds keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Dementsprechend haben die MS – gestützt auf hinreichend gerechtfertigte und verhältnismäßige Gründe – die Arten von Bauarbeiten iSd Abs 1 „auszuweisen“, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Informationen darüber sind über eine zentrale Informationsstelle zu veröffentlichen.²¹⁾

Aus der Unterscheidung des Unionsgesetzgebers zw „Ausweisung“ und „Information“ folgt uE, dass Art 9 Abs 2 GIA die Erlassung nationaler genereller Durchführungsvorschriften erfordert. Art 9 Abs 1 GIA ist insoweit nicht *self executing*.²²⁾ Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung und der potenziell zahlreichen betroffenen Bewilligungspflichten wird besonders auf die Kohärenz der erforderlichen Ausnahmebestimmungen zu achten sein.²³⁾

Abweichend davon können die zuständigen Behörden gem Art 9 Abs 3 GIA dennoch Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen verlangen, wenn bestimmte physische Infrastrukturen zB aus architektonischen Gründen oder „anderweitig nach nationalem Recht geschützt sind“²⁴⁾ oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder aus Gründen der Umwelt oder zum Schutz der Sicherheit kritischer Infrastrukturen erforderlich ist.²⁵⁾ Diese Bestimmung dürfte den zuständigen Behörden erheblichen Spielraum eröffnen. Bei Beachtung der Ziele des GIA ist uE eine enge Auslegung geboten.

C. Beschleunigungsmaßnahmen des GIA

1. Elektronische Antragstellung bei zentraler Informationsstelle

Ab 12. 5. 2026²⁶⁾ haben Betreiber²⁷⁾ das Recht, über eine zentrale Informationsstelle²⁸⁾ in elektronischer Form Anträge auf alle notwendigen Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen zu stellen und Informationen über den Stand der jeweiligen Genehmigungsverfahren abzurufen.²⁹⁾ Ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung ist davon auszugehen, dass die zentrale Informationsstelle zur unverzüglichen Weiterleitung des Genehmigungsantrags an die jeweils zuständige Behörde verpflichtet ist. Erst der Eingang bei der zuständigen Genehmigungsbehörde löst die Entscheidungsfrist gem Art 7 Abs 5 GIA aus.

Entgegen der Intention des Unionsgesetzgebers führt die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle uE tendenziell zu

Verzögerungen, weil ein weiteres nicht für das Genehmigungsverfahren zuständiges Verwaltungsorgan als „Poststelle“ zwischengeschaltet wird. Das Gleiche gilt für das Abrufen des Verfahrensstands, weil sich die zentrale Informationsstelle dazu laufend bei den zuständigen Genehmigungsbehörden erkundigen müsste und so unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

2. Verkürzte Verfahrens- und Entscheidungsfristen

Die für Genehmigungen zuständigen Behörden haben über einen vollständigen Antrag innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.³⁰⁾ Die Vollständigkeit des Antrags ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang festzustellen.³¹⁾

Die viermonatige Entscheidungsfrist wird durch die Prüfung der Vollständigkeit grds nicht verlängert. Nur wenn der Antrag unvollständig ist, beginnt die Entscheidungsfrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen zu laufen. Kürzere Entscheidungsfristen in den MS bleiben unberührt.³²⁾ Die allg sechsmonatige Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG wird jedenfalls verdrängt.

Auch hier eröffnet der GIA den MS Spielraum, indem sie Gründe festlegen können, aus denen die zuständige Behörde in hinreichend gerechtfertigten Ausnahmefällen die Entscheidungsfrist (nicht aber die Frist zur Vollständigkeitsprüfung) von Amts wegen verlängern kann.³³⁾ Jede Verlängerung muss so kurz wie möglich sein und darf grds vier Monate nicht überschreiten.³⁴⁾

¹³⁾ Die Vorschriften des TKG 2021 über die bewilligungsfreie Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und Kommunikationsnetzen lassen sonstige gesetzliche Verpflichtungen unberührt, vgl Feiel in Steinmaurer, TKG 2021 § 7 Rz 3.

¹⁴⁾ Für Mobilfunkmasten zB § 14 Z 2 und § 17 Z 20 NÖ BO 2014 LGBI 2015/1 idgF, dazu LVwG NÖ 11. 7. 2022, LVwG-AV-1426/001-2021; § 10 Abs 2 Sbg OSchG LGBI 1999/74 idgF, dazu LVwG Sbg 3. 8. 2017, 405-3/191/1/10-2017; § 6 lit a K-BO 1996 LGBI 1996/62 idgF, dazu LVwG Ktn 23. 2. 2023, KLVwG-672/16/2022.

¹⁵⁾ Für bauliche Anlagen in besonderen Lagen zB § 5 Abs 1 lit i und § 6 Abs 1 lit a K-NSG 2002 LGBI 2002/79 idgF; § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 LGBI 5500-O idgF; § 18 Sbg NSchG LGBI 1999/73 idgF iVm § 2 Sbg Allg LandschaftsschutzV 1995 LGBI 1995/89 idgF, dazu LVwG Sbg 2. 12. 2015, LVwG-1/318/11-2015.

¹⁶⁾ Vgl zB für Antennentragemasten VwGH 24. 11. 2003, 2002/10/0058, zur Verlegung einer Wasserleitung VwGH 3. 12. 1985, 85/07/0252 und zu einer Stromleitung LVwG Tir 7. 10. 2024, LVwG-2024/35/2514-1.

¹⁷⁾ Denkmalschutzgesetz BGBl 1923/533 idgF.

¹⁸⁾ Luftfahrtgesetz BGBl 1957/253 idgF.

¹⁹⁾ Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 1969/159 idgF.

²⁰⁾ ZB eine Naturverträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 RL 92/43/EWG („FFH-RL“), ABI L 1992/206, 7.

²¹⁾ Art 9 Abs 2 GIA. Im Gegensatz dazu sah Art 7 Abs 8 VO-Entwurf noch vor, dass die EK im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Ausnahmen festlegt.

²²⁾ Vgl Stocker/Vcelouch in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 288 AEUV Rz 30ff (Stand 1. 7. 2023, rdb.at).

²³⁾ Vgl Art 7 Abs 1 GIA.

²⁴⁾ Art 9 Abs 3 lit a GIA.

²⁵⁾ Art 9 Abs 3 lit b GIA.

²⁶⁾ Vgl Art 19 Abs 3 lit d GIA.

²⁷⁾ Betreiber ist ein Unternehmen, das ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist (Art 2 Satz 1 GIA iVm Art 2 Z 29 EECG).

²⁸⁾ Aktuell ist bei der RTR-GmbH ua die zentrale Stelle für Infrastrukturdaten angesiedelt. Es ist naheliegend, dass die RTR-GmbH auch als zentrale Informationsstelle iSd GIA eingerichtet wird.

²⁹⁾ Art 7 Abs 3 GIA.

³⁰⁾ Art 7 Abs 5 UAbs 1 GIA.

³¹⁾ Art 7 Abs 5 UAbs 2 GIA.

³²⁾ Vgl ErwGr 43.

³³⁾ Art 7 Abs 5 UAbs 4 GIA.

³⁴⁾ Art 7 Abs 5 UAbs 5 GIA.

Der Sbg Landesgesetzgeber hat mit LGBl 2025/53 eine solche Ausnahmeregelung für naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren iZm dem Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen normiert: § 48b Abs 2 Sbg NSchG ermächtigt die Naturschutzbehörde, die viermonatige Entscheidungsfrist mit Bescheid um höchstens weitere vier Monate zu verlängern, wenn es die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens gebieten. Die Regelung soll eine winterbedingte Verschiebung von Ortsausganschein (oder Kartierungen) ermöglichen.³⁵⁾

3. Genehmigungsfiktion

a) Allgemeines

Während die Kostensenkungs-RL keine Rechtsfolgen an die Versäumung von Entscheidungsfristen knüpfte, normiert Art 8 Abs 1 GIA eine Genehmigungsfiktion: Entscheidet die zuständige Genehmigungsbehörde nicht innerhalb der Entscheidungsfrist, so gilt die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt. Darüber ist auf Antrag des Betreibers (dh Projektwerbers) oder jeder betroffenen Partei eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

b) Mögliches „opting out“

„Die MS können [von der Genehmigungsfiktion] abweichen“, wenn der Betreiber entweder nach nationalem Recht Schadenersatz für den infolge der Säumnis eingetretenen Schaden begehren oder den Fall an ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde verweisen kann.³⁶⁾

Solche „Abhilfemaßnahmen“³⁷⁾ sind in der österr Rechtsordnung grds bereits verfassungsrechtlich vorgesehen: Amtshaftung³⁸⁾ ist auch für schuldhaftes Verstreichenlassen der Entscheidungsfrist denkbar.³⁹⁾ Weiters steht gem Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG die Säumnisbeschwerde an die VwG zur Verfügung.

Dies ändert uE jedoch nichts daran, dass der (Materien-) Gesetzgeber die Anwendung der Genehmigungsfiktion des Art 8 Abs 1 GIA in den maßgeblichen Gesetzen explizit ausschließen muss. Dafür sprechen der Wortlaut des Art 8 Abs 2 und 3⁴⁰⁾ GIA sowie ErwGr 46 GIA („Sofern die Mitgliedstaaten von der Anwendung der Bestimmung über die stillschweigende Genehmigung abweichen [...]“). Da Amtshaftungs- und Säumnisrechtsbehelfe in den entwickelten Rechtsstaaten der EU idR vorgesehen sind, würde eine gegenteilige Auffassung das in Art 8 GIA normierte Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren. Das kann dem Unionsgesetzgeber nicht unterstellt werden.

c) Rechtsfolgen der Genehmigungsfiktion

Unter Genehmigungsfiktion wird der gesetzlich normierte Eintritt der Rechtswirkung einer Genehmigung infolge Zeitablaufs verstanden.⁴¹⁾ Normativer Inhalt einer fiktiven Genehmigung ist das dem ursprünglichen Antrag zugrunde liegende Begehren.⁴²⁾ Fingiert wird lediglich die Erteilung der Genehmigung, nicht aber ihre rechtliche Richtigkeit.⁴³⁾ Ist der fingierte Bescheid einmal rechtlich existent, wird er wie ein „echter“ behandelt. Er kann mit Rechtsmitteln angefochten werden und ist der Rechtskraft fähig.⁴⁴⁾

Aus rechtsstaatlichen Gründen wird sicherzustellen sein, dass beteiligte Parteien ihre Rechte geltend machen können.⁴⁵⁾ Dabei ist gerade die mangelnde Publizität der Genehmigungsfiktion gegenüber Dritten problematisch. Insb stellt sich die Frage, wie die Parteien von der fingierten Genehmigung erfahren und wann die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt.⁴⁶⁾

Vor diesem Hintergrund wären (einheitliche) Begleitregelungen zu Art 8 GIA in allen maßgeblichen Gesetzen sinnvoll: ZB könnte die zuständige Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, die – in Art 8 Abs 1 UAbs 2 GIA bloß auf Antrag vorgesehene – schriftliche Bestätigung über die fiktive Genehmigung jedenfalls unverzüglich auszustellen. An die Zustellung der Bestätigung könnte der Beginn der Rechtsmittelfrist geknüpft werden.

Unabhängig davon wird es für den Projektwerber aus Gründen der Rechtssicherheit ratsam sein, stets eine schriftliche Bestätigung zu beantragen und darauf zu achten, dass diese auch mitbeteiligten Parteien zugestellt wird.

4. Parteistellung Dritter sui generis?

Nach Art 8 Abs 1 UAbs 3 haben MS sicherzustellen, „dass jeder Dritte das Recht hat, in das Verwaltungsverfahren einzugreifen und die Entscheidung zur Erteilung der Genehmigung anzufechten“. Nach dem Wortlaut könnte man meinen, dass jedermann Parteistellung und Rechtsmittellegitimation in Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für den Aufbau von Komponenten von VHC-Netzen zukommt. Eine solche Regelung wäre maßlos überschießend und kann dem Unionsgesetzgeber nicht unterstellt werden. Art 8 GIA war im VO-Entwurf der EK so nicht enthalten (insb fehlte ein „opting out“ von der Genehmigungsfiktion). Im Zuge der ersten Lesung wurden Bedenken geäußert, dass der Entwurf gegen die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens verstoße (zB gegen die Rechte auf Beteiligung).⁴⁷⁾ UE sind daher mit dem Begriff „jeder Dritte“ ausschließlich diejenigen zu verstehen, die nach den nationalen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren Parteistellung haben.

Schlussstrich

Mangels abweichender Regelungen von Bundes- und Landesgesetzgeber ist die im GIA vorgesehene Genehmigungsfiktion ab 12. 11. 2025 anwendbar. Ob sie das versprochene Beschleunigungspotenzial hat oder Genehmigungsverfahren lediglich ins verwaltungsgerichtliche Verfahren verschiebt, wird sich erst zeigen. Sofern nationale Begleit- und Durchführungsvorschriften erlassen werden, sollte auf Kohärenz geachtet werden.

³⁵⁾ AB 515 BlgSbgLT 17. GP 4.

³⁶⁾ Art 8 Abs 2 GIA.

³⁷⁾ ErwGr 46 GIA.

³⁸⁾ Art 23 Abs 1 B-VG; §§ 1ff AHG BGBl 1949/20 idgF.

³⁹⁾ RIS-Justiz RS0049704.

⁴⁰⁾ Arg „Ausnahmeregelung“.

⁴¹⁾ N. Raschauer/Granner, Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für das nationale Recht: Über Genehmigungsverfahren und „fiktive Bescheide“, ÖZW 2010, 94 (99).

⁴²⁾ N. Raschauer/Granner, ÖZW 2010, 94 (109).

⁴³⁾ Pürgy, Genehmigungsfiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht, JBl 2018, 18 (23); Schulev-Steindl, Die Fiktion staatlicher Rechtsakte – ein europäischer Trend? in GedS Walter (2013) 747 (756).

⁴⁴⁾ Schulev-Steindl in GedS Walter 747 (758); Pürgy, JBl 2018, 18 (26); N. Raschauer/Granner, ÖZW 2010, 94 (110); Hellbling, Der fingierte Bescheid, ÖJZ 1948, 443 (445).

⁴⁵⁾ Pürgy, JBl 2018, 18 (25); N. Raschauer/Granner, ÖZW 2010, 94 (110).

⁴⁶⁾ Diese Fragen stellten sich auch zur Genehmigungsfiktion nach Art 13 Abs 4 RL 2006/123/EG („Dienstleistungs-RL“), ABi L 2006/376, 36, vgl dazu Pürgy, JBl 2018, 18 (24); N. Raschauer/Granner, ÖZW 2010, 94 (110); Schulev-Steindl in GedS Walter 747 (759).

⁴⁷⁾ Vgl Senat des Parlaments der Tschechischen Republik, Stellungnahme ST 10275 2023 INIT, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=consil%3AST_10275_2023_INIT (abgerufen am 30. 7. 2025).